

Gebührenübersicht

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr Euro)

5b

Personenstandswesen

5b.1 Eheschließung

5b.1.1

Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses

Gebühr: Euro 40

5b.1.2

Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist

Gebühr: Euro 66

5b.1.3

Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt

Gebühr: Euro 40

5b.1.4

Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden

Gebühr: Euro 66

5b.1.5

Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer

Gebühr: Euro 40

5b.2 Begründung einer Lebenspartnerschaft

5b.2.1

Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung

Gebühr: Euro 40

5b.2.2

Prüfung der Voraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist

Gebühr: Euro 66

5b.2.3

Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt

Gebühr: Euro 40

5b.2.4

Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden

Gebühr: Euro 66

5b.3 Namensrechtliche Erklärungen

5b.3.1

Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften

Gebühr: Euro 21

5b.3.2

Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung

Gebühr: Euro 9

5b.4 Sonstige Amtshandlungen

5b.4.1

Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG

Gebühr: Euro 40

5b.4.2

Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG

Gebühr: Euro 21

5b.4.3

Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung

Gebühr: Euro 21

5b.4.4

Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern

Gebühr: Euro 10

5b.4.5

Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG

Gebühr: Euro 10

5b.4.6

Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 5b.4.4 bzw. 4.5

5b.4.7

Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister

Gebühr: Euro 6

5b.4.8

Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte

Gebühr: Euro 8

5b.4.9

Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand

Gebühr: Euro 17 bis 66

5b.4.10

Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie

Gebühr: Euro 10

5b.4.11

Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung

Gebühr: Euro 25

Anmerkung:

Die Vergütung für einen zugezogenen Dolmetscher sowie für einen auf Wunsch der Eheschließungs- bzw. Lebenspartnerschaftswilligen besonderen Aufwand im Rahmen der Eheschließung bzw. der Begründung einer Lebenspartnerschaft ist als Auslage nach § 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) zu erheben.

Erläuterung:

Gemäß § 72 des zum 1.1.2009 in Kraft tretenden Personenstandsgesetzes (PStG) werden Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und den hierauf beruhenden Rechtsvorschriften nach Maßgabe von Landesrecht erhoben.

Anders als bislang durch §§ 70 b PStG sowie 67 und 68 der Personenstandsverordnung des Bundes (PStV) erfolgt somit in Zukunft keine bundeseinheitliche Kosten- und Gebührenregelung mehr. Die insofern erforderliche Landesregelung wird auf der Basis des Gebührengesetzes und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen durch Neufassung der bislang für die Gebührenerhebung im Zusammenhang mit der Begründung von Lebenspartnerschaften bestehenden Tarifstelle 5b des Allgemeinen Gebührentarifs (Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung) herbeigeführt. Auf § 2 Abs.3 des Gebührengesetzes, wonach Abweichungen von den Gebührensätzen des Tarifs durch kommunale Satzungen möglich sind, wird hingewiesen.

Die bislang in § 68 PStV bzw. in der Tarifstelle 5b vorgesehenen Gebührentatbestände werden beibehalten; die meisten Gebührensätze erfahren eine etwa 20 %-ige Erhöhung unter Berücksichtigung der seit der letzten Festlegung (2002) vergangenen Zeit und der für die Zukunft bis zur nächsten Anpassung angestrebten Haltbarkeit.

Außerdem enthält der neue Gebührentarif an den Positionen 5b.1.3, 5b.2.3, 5b.3.1, 5b.4.1, 5b.4.2, 5b.4.8, 5b.4.11 Gebührentatbestände, die bislang in der Regelung der PStV nicht vorgesehen waren. Ausschlaggebend hierfür waren zum Teil gesetzliche Änderungen sowie Hinweise auf entsprechenden Aufwand aus der Praxis der standesamtlichen Arbeit.